



Kanton Zürich
Bildungsdirektion Mittelschul- und Berufsbildungsamt



Richtlinien

Gewährung von Nachteilsausgleichs- massnahmen in der beruflichen Grundbildung



Inhalt

1. Zweck	3
2. Geltungsbereich	3
3. Definition	3
4. Bestimmungen	4
4.1. Zuständigkeit	4
4.2. Information	5
4.3. Gesuchstellung	5
4.4. Zeitpunkt der Gesuchseinreichung	5
4.5. Abklärungsstellen	6
4.6. Verfahren	6
4.7. Qualitätssicherung	7
4.8. Rechtsschutz	7
5. Schlussbestimmungen	8



1. Zweck

Die Richtlinien bezwecken eine systematische Umsetzung des Nachteilsausgleichs für Lernende in der beruflichen Grundbildung, einschliesslich der Berufsmaturität. Sie definieren einheitliche Verfahren zur Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen sowie eine angemessene Qualitätssicherung.

2. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für Nachteilsausgleichsmassnahmen für das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung (QV), für die Berufsmaturitätsaufnahmeprüfung und -abschlussprüfung sowie für QV-relevante Leistungsbeurteilungen im Rahmen

- des Berufsfachschulunterrichts,
- des Berufsmaturitätsunterrichts,
- der überbetrieblichen Kurse oder
- des Unterrichts an einer Vollzeitschule der beruflichen Grundbildung

3. Definition

Als Nachteilsausgleich gelten individuelle Massnahmen, die geeignet sind, behinderungsbedingte Erschwernisse abzumildern. Der Nachteilsausgleich wird dann gewährt, wenn

- die grundsätzliche Eignung für die spätere Ausübung des zu erlernenden Berufes nicht in Frage steht,
- die Massnahmen bezogen auf die gestellte Diagnose zweckmässig sind, den behinderungsbedingten Nachteil auszugleichen,
- die Beeinträchtigung nicht die geprüfte Kompetenz selbst betrifft, sondern bloss deren Nachweis erschwert,
- die Massnahmen mit der Ausbildung bzw. dem Regelunterricht vereinbar sind und mit verhältnismässigen Mitteln umgesetzt werden können.

Um die fachliche Gleichwertigkeit zu gewährleisten, werden nur formale Prüfungsanpassungen gewährt wie Zeitzugaben, längere Pausen oder weitere geeignete Massnahmen (beispielsweise Seh- oder Hörhilfen). Jedoch sind bei Sinnes- oder Körperbehinderungen Dispensationen von bestimmten Anforderungen möglich, sofern diese offensichtlich nicht erreichbar sind (z.B. Hörverständnis bei Schwerhörigkeit).



4. Bestimmungen

4.1. Zuständigkeit

- a) Über Nachteilsausgleichsmassnahmen während des Berufsfachschulunterrichts entscheidet die Schulleitung der Berufsfachschule. Bei komplexen oder weitgehenden Massnahmen nimmt sie Rücksprache mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt¹. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt prüft die Vereinbarkeit der Massnahmen mit der Umsetzung in den überbetrieblichen Kursen oder im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.
- b) Über Nachteilsausgleichsmassnahmen während des Berufsmaturitätsunterrichts sowie bei der Berufsmaturitätsaufnahmeprüfung und -abschlussprüfung entscheidet die Schulleitung. Im KV-M-Profil entscheidet die Schulleitung über Nachteilsausgleichsmassnahmen für die Aufnahmeprüfung sowie über Massnahmen während des Berufsfachschulunterrichts. Für die integrierte Abschlussprüfung im Rahmen des Qualifikationsverfahrens entscheidet die Schulleitung über Massnahmen in allen Prüfungspositionen.
- c) Über Nachteilsausgleichsmassnahmen während des Unterrichts an einer Vollzeitschule der beruflichen Grundbildung entscheidet die Schulleitung der Vollzeitschule der beruflichen Grundbildung. Bei komplexen oder weitgehenden Massnahmen nimmt sie Rücksprache mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt prüft die Vereinbarkeit der Massnahmen mit der Umsetzung in den überbetrieblichen Kursen oder im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.
- d) In allen übrigen Fällen entscheidet das Mittelschul- und Berufsbildungsamt.
- e) Bei einem Lehrstellen- oder Schulortswechsel sind die bisher gewährten Nachteilsausgleichsmassnahmen, soweit möglich, zu berücksichtigen.
- f) Bei Lernenden, die eine Berufsfachschule im Kanton Zürich besuchen, deren Lehrbetrieb aber nicht im Kanton Zürich liegt, ist das zuständige (Berufsbildungs-) Amt des Lehrortskantons für den Erlass von Nachteilsausgleichsmassnahmen für den Unterricht zuständig.

¹ Nähere Beschreibung von komplexen oder weitgehenden Massnahmen siehe Rahmenkonzept Nachteilsausgleich auf der Sekundarstufe II



4.2. Information

Die Berufsfachschulen und Berufsmaturitätsschulen informieren eintretende Lernende über die Möglichkeit, Nachteilsausgleichsmassnahmen zu beantragen sowie über das Verfahren, die Ansprechpersonen und die Zuständigkeiten.

Die Berufsfachschulen informieren die Lernenden im Hinblick auf Teilprüfungen über die Möglichkeit, Nachteilsausgleichsmassnahmen zu beantragen sowie über das Verfahren, die Ansprechpersonen und die Zuständigkeiten.

4.3. Gesuchstellung

Die oder der Lernende reicht das Gesuch um Nachteilsausgleichsmassnahmen mit einem Formular des Mittelschul- und Berufsbildungsamts bei der gemäss Ziff. 4.1 zuständigen Stelle ein. Im Formular sind die beantragten Massnahmen festgehalten. Es ist von der verantwortlichen Berufsbildnerin oder vom verantwortlichen Berufsbildner mitzuunterzeichnen sowie – bei Minderjährigen – von der/dem Erziehungsberechtigten.

Dem Gesuch ist ein Gutachten einer Abklärungsstelle gemäss Ziff. 4.5 beizulegen, das nicht älter als drei Jahre sein darf. Das Gutachten muss klar, vollständig, sachbezogen und neutral sein. Es bezeichnet die Behinderung inklusive funktionellen Einschränkungen, beschreibt kompensatorische Möglichkeiten oder empfiehlt nachteilsausgleichende Massnahmen. Bei Geburtsgebrechen, bei einer IV-anerkannten Behinderung oder bei ausserordentlichen Umständen sind in Absprache mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt Abweichungen von dieser Bestimmung zulässig.²

Sofern die Berufsfachschule für den Unterricht einen Nachteilsausgleich gewährt hat, ersetzt die für das letzte Schuljahr gültige Verfügung in der Regel ein neuerliches Gutachten für einen ähnlich gearteten Nachteilsausgleich im Qualifikationsverfahren. Dem Gesuch um Nachteilsausgleich am Qualifikationsverfahren muss die Verfügung der Berufsfachschule und das zum Ausstellungszeitpunkt gültige Gutachten beigelegt werden.

4.4. Zeitpunkt der Gesuchseinreichung

- a) Das Gesuch um Nachteilsausgleichsmassnahmen ist einzureichen, sobald deren Notwendigkeit erkannt wurde, wenn möglich bereits zu Beginn der beruflichen Grundbildung bzw. des Bildungsganges der Berufsmaturität.
- b) Das Gesuch um Nachteilsausgleichsmassnahmen ist für alle Qualifikationsbereiche des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung (beispielsweise Teilprüfungen, praktische

² Gütekriterien für Gutachten und Ausnahmeregelungen für Jugendliche mit einer gültigen IV-Kostengutsprache siehe Rahmenkonzept Nachteilsausgleich auf der Sekundarstufe II, Anhang Anerkennungskriterien für Nachteilsausgleichsgutachten



Arbeit, Berufskennnisse, Allgemeinbildung) bis spätestens Ende Oktober des Vorjahrs einzureichen.

- c) Das Gesuch um Nachteilsausgleichsmassnahmen an der Aufnahmeprüfung zur Berufsmaturität ist spätestens mit der Prüfungsanmeldung einzureichen (vgl. § 18 lit. c der Verordnung über die Aufnahme in die Maturitätsschulen im Anschluss an die Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung [VAM] vom 3. April 2019). Das Gesuch um Nachteilsausgleichsmassnahmen an der Abschlussprüfung der Berufsmaturität ist spätestens im Semester vor der Prüfung einzureichen.
- d) Ein Gesuch um Nachteilsausgleich kann abgewiesen werden, wenn es nach den obengenannten Zeitpunkten eingereicht wurde, obwohl der oder dem Lernenden zu diesem Zeitpunkt bereits sämtliche Unterlagen vorlagen.

4.5. Abklärungsstellen

Folgende Stellen sind berechtigt, ein Gutachten für Nachteilsausgleich auszustellen:

Fachpersonen

- Arzt/Ärztin mit Facharztstitel im entsprechenden Fachgebiet

Fachstellen

- Schulpsychologischer Dienst (während Volksschule)
- Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP)
- Fachstellen Sonderpädagogik Kinderspital Zürich / Kantonsspital Winterthur (zwingend bei der Erstabklärung von logopädischen oder audiopädagogischen Fragestellungen)
- Behindertenspezifische Fachstellen (Audiopädagogik, Sehbehinderungen etc.)
- Schweizerisches Epilepsie-Zentrum

4.6. Verfahren

a) Die oder der Lernende reicht das Gesuch an folgender Stelle ein:

- bei der Berufsfachschule für Nachteilsausgleichsmassnahmen während des Berufsschulunterrichts,
- bei der Vollzeitschule der beruflichen Grundbildung für Nachteilsausgleichsmassnahmen während des Vollzeitschulunterrichts,
- bei der Berufsmaturitätsschule für Nachteilsausgleichsmassnahmen während des Berufsmaturitätsunterrichts oder der Berufsmaturitätsaufnahmeprüfung und -abschlussprüfung,
- beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt für Nachteilsausgleichsmassnahmen während den überbetrieblichen Kursen und für das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.



- b) Die zuständige Entscheidungsinstanz klärt nach Einreichung der vollständigen Gesuchsunterlagen, ob die unter Ziff. 3 geführten Voraussetzungen erfüllt sind. Wenn die beantragten Massnahmen wesentlich von der Praxis abweichen oder bei Zweifeln, ob das eingereichte Gutachten die vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt vorgegebenen Gütekriterien erfüllt, kann die Entscheidungsinstanz eine Zweitmeinung durch eine von ihr bezeichnete Fachperson oder Fachstelle einfordern. Bei Verweigerung der Zweitabklärung können keine Erleichterungen gewährt werden.
- c) Die Berufsfachschulen und Vollzeitschulen der beruflichen Grundbildung stellen dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt die getroffenen Entscheide bezüglich Nachteilsausgleichsmassnahmen im Unterricht zu.
- d) Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt kann eine Stellungnahme zu den beantragten Nachteilsausgleichsmassnahmen bei der Ansprechperson der überbetrieblichen Kurse oder bei der Prüfungskommission einfordern.
- e) Liegt beim Einreichen des Gesuchs das entsprechende Gutachten oder die darauf basierende Empfehlung noch nicht vor und ist das Gesuch hinreichend begründet, sind angemessene vorsorgliche Nachteilsausgleichsmassnahmen zu gewähren.

4.7. Qualitätssicherung

Die Schulen bestimmen eine «Ansprechperson Nachteilsausgleich». Diese übernimmt eine koordinative und qualitätssichernde Funktion, indem sie den internen Informationsfluss unter Einhaltung des Datenschutzes gewährleistet, getroffene Massnahmen evaluiert und an den durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt organisierten Fachaustauschtreffen teilnimmt. Sie reicht die Dokumentation der Fallzahlen inklusive zugrundeliegender Diagnosen jährlich dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt ein.

4.8. Rechtsschutz

Entscheide über Nachteilsausgleichsmassnahmen erfolgen schriftlich. Wird dem Gesuch nicht oder nicht vollumfänglich entsprochen, wird die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller darauf aufmerksam gemacht, dass er oder sie eine begründete Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung verlangen kann. Die Rekursfrist ist im Falle einer zeitlichen Dringlichkeit zu verkürzen.



5. Schlussbestimmungen

Erlassen durch:	Die Geschäftsleitung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts, im Einvernehmen mit der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen im Kanton Zürich
Inkraftsetzung:	1. August 2017
Eigner:	Mittelschul- und Berufsbildungsamt: Betriebliche Bildung, Fachbereich Aufsicht und Entwicklung
Rechtsgrundlagen:	Reglement über die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung vom 20. Dezember 2013 (RQV BBG) Berufsmaturitätsreglement vom 8. September 2014 (BMR)
Ersetzt:	-
Geändert am:	14. August 2020 2. Mai 2022 23. November 2023
Änderungen gültig ab:	1. Juli 2022 23. November 2023
Geändert durch:	Geschäftsleitung Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Geänderte Ziffern:	- 4.1; 4.4; 4.5; 4.8